

Sportclub Holzhausen 1929 e.V.



Abteilung: Fußball, Damengymnastik, Kinderturnen

www.sc-holzhausen.de
info@sc-holzhausen.de

Sportclub Holzhausen 1929 e. V. * Vörsstetter Str. 32 *79232 March-Holzhausen

SATZUNG

1. Name des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Sportclub Holzhausen 1929 e.V.“ und hat seinen Sitz in 79232 March-Holzhausen. Er ist unter Nr. 834 beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/blau, im Vereinswappen sind die drei Sensen der ehemaligen, selbstständigen Ortschaft Holzhausen versinnbildlicht.

2. Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der Sportclub Holzhausen ist dem Südbadischen Fußballverband angeschlossen und ist aus der „Deutschen Jugendkraft Holzhausen“ (DJK), die im Jahr 1929 gegründet wurde, hervorgegangen.

3. Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch ein entsprechendes Angebot an Trainingsmöglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene sowie der Meldung und Teilnahme am Verbandsspielbetrieb der Jugend und Aktiven verwirklicht.
- 3.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinne der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Schlichtungsversammlung



5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der Sportclub Holzhausen besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben. Der Eintritt in den Verein kann durch korrektes und vollständiges Ausfüllen der Beitrittserklärung, welche auch die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für den alljährlichen Mitgliedsbeitrag verbindlich vorsieht und mit Datum und rechtsverbindlicher, eigenhändiger Unterschrift versehen werden muss, beantragt werden. Für Kinder bzw. Jugendliche sowie für erwachsene Personen, die am Trainings- bzw. Spielbetrieb teilnehmen, ist die Mitgliedschaft Pflicht. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- 5.2. Jedes aktive Mitglied ist entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet Arbeitseinsätze zu leisten. Ebenso jugendliche Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr. Bei jüngeren Vereinsmitgliedern deren gesetzliche Vertreter. Details werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
- 5.3 Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder bei Tätigkeiten im Verein besonders verdient gemacht haben, auch durch jahrelange treue Mitgliedschaft, können nach eingehenden Beratungen und einem positiven Abstimmungsergebnis im Vorstand oder einem Ehrungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei gegebenen Anlässen (Generalversammlung, Vereinsjubiläen usw.) zu Ehrenmitgliedern ernannt bzw. mit der silbernen oder goldenen Vereins Ehrennadel oder weiteren Ehrungen ausgezeichnet werden.
- 5.4 Mitglieder, welche sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt per schriftlicher Kündigung oder durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf eines Kalenderjahres zu erfüllen. Eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) ist an den 1. Vorsitzenden oder an den Hauptkassierer zu richten und nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

6.2 Ausschlussbestimmungen

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands oder eines Unterorgans.
2. wegen Nichtbezahlung von rückständigen Vereinsbeiträgen trotz Mahnung durch den Kassierer.
3. wegen grobem unsportlichem Verhalten im Spiel- bzw. Trainingsbetrieb oder wegen schwerem vereinschädigendem Verhalten.
4. wegen unehrenhaften Handlungen im Verein bzw. unzüchtigen Handlungen mit Schutzbefohlenen.

7. Jugendliche Mitglieder

- 7.1. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten alle Mitglieder als Jugendliche. Jugendliche Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Generalversammlung. Für die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Jugendlichen ist eine, im Anhang dargelegte, „JUGENDORDNUNG“ erweiterter Bestandteil dieser Satzung.



8. Sportplatzfragen

- 8.1. Die Sportplatzanlagen dürfen nur zu sportlichen Zwecken benutzt werden. Allen Mitgliedern stehen bei Ausübung ihres Sports die Anlagen und Geräte des Vereins kostenlos zur Verfügung, dies gilt allerdings nur bei geordnetem Spiel- bzw. Trainingsbetrieb mit den entsprechenden Übungsleitern. Wilde bzw. eigenmächtige Nutzung ist nicht gestattet. Die Pflege-, Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen der gesamten Anlage und Geräte obliegen ausschließlich dem Verein. Den Anordnungen des Vorstands und der Unterorgane (wie z.B. Spielausschuss, Platzwart usw.) ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Vereinsbeitrag

- 9.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags durch die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats ist sowohl bei Neuaufnahmen von Mitgliedern als auch bei bestehenden Mitgliedschaften Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Details regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind in dem ab der Ernennung folgendem Kalenderjahr beitragsfrei.

10. Generalversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins und wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter bzw. durch den beauftragten Schriftführer einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der vorgesehenen Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Gemeinde March. Wahlberechtigte Mitglieder außerhalb der Gemeinde March sind schriftlich einzuladen. Die Frist zur Veröffentlichung bzw. Einladung beträgt 21 Tage.
- 10.2 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Diese findet im II. Quartal des Kalenderjahres im vereinseigenen Clubheim statt.
- 10.3 Außerordentliche Generalversammlungen können bei notwendigen Anlässen einberufen werden. Hierzu gilt eine Veröffentlichungs- und Einladungsfrist von 30 Tagen. Alle wahlberechtigten Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der wahlberechtigten Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 10.4 Zutritt zur Generalversammlung haben auch Nichtmitglieder. Nichtmitglieder ohne berechtigtes Interesse kann auf Antrag der Zutritt zur Versammlung, Beratung oder Wortmeldung einzelner Tagesordnungspunkte verwehrt werden.
- 10.5 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder entsprechend der Ziffer 7.1 dieser Satzung. Stimmrechte können nur persönlich genutzt werden. Diese sind nicht übertragbar.
- 10.6 Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter eröffnet. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, dies kann auch einer der Vorsitzenden sein.
- 10.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.



- 10.8 Falls 10 % der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung wünschen bzw. beantragen, muss geheim abgestimmt werden. Hierzu ist jedoch von der Versammlung eine Wahl- bzw. Zählkommission zu ernennen, der ein Wahlleiter vorsteht. Bei Abstimmungen per Akklamation genügt ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter.
- 10.9 Satzungsänderungen sind nur mit 75% Mehrheit der abgegeben Stimmen möglich und sind in der Tagesordnung der Einladung aufzuführen. Schriftliche oder mündliche Anträge von Mitgliedern in der Versammlung können von dieser ebenfalls mit 75 % Mehrheit beschlossen werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Soweit Beschlüsse die Satzung betreffen, müssen diese unverzüglich dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt werden.
- 10.10 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind folgende:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes allgemein
Entgegennahme des kalenderjährlichen Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
Entgegennahme der Abteilungsberichte der im Verein angebotenen Sportarten
Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters aus der gesamten Jugendabteilung.
 - Entlastung im jährlichen, Wahlen zum Vorstand im 2-jährigen Rhythmus.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und haben deren Beschlüsse zum Wohle des Vereins umzusetzen.

11. Der Vorstand

- 11.1 Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender), und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende Vorstandsvorsitzende), dem Schriftführer, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, dem Spielausschuss und seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und bis zu 2 Stellvertretern und mindestens 4 maximal 8 Beisitzern.
- 11.2 Sitzungen des Vorstands werden durch einen der Vorsitzenden oder den beauftragten Schriftführer einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Stimmrechte können nur persönlich genutzt und nicht übertragen werden.
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte ein Mitglied mehrere Vorstandsämter ausüben, hat er bei Abstimmungen dennoch nur eine Stimme.



11.4 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Die Bewilligung der Ausgaben für den Sportbetrieb, Anlagen- und Platzerhaltung sowie die Pflege und deren Neu- bzw. Ausbau gemäß dem Vereinszweck. Sparsamkeit ist oberstes Gebot bei der Bewilligung.
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Überwachung und Lenkung aller Aktivitäten im sportlichen, ideellen und wirtschaftlichen Bereich.
- e) Alle Entscheidungen, auch gegenüber Dritten, soweit sie das Vereinsinteresse und Vereinsgeschehen betreffen.
- f) Die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich ergeben. Alle Vorstandsmitglieder sind der Generalversammlung voll verantwortlich.

12. Vertretung des Vereins

- 12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

13. Amtsverwaltung

- 13.1 Jedes Vorstandsmitglied hat das ihm von der Generalversammlung anvertraute Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen treu, ordnungsgemäß und gewissenhaft zu versehen. Im Falle eines Ausscheidens, aus welchen Gründen auch immer, des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters kann das Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verwaist bleiben. Je nach Umstand kann der Vorstand auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese Regelung gilt auch, wenn bei Neuwahlen eines der Ämter verwaist bleibt. Im Falle eines Ausscheidens anderer Mitglieder des Vorstands kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied zur Wahrung des verwaisten Amtes berufen, jedoch nur bis zur nächsten, ordentlichen Generalversammlung.

14. Finanzordnung

- 14.1. Die Generalversammlung kann eine Finanzordnung beschließen. Zum Beschluss, Änderung und Aufhebung ist eine Stimmenmehrheit von 75 % notwendig. Dies ist zwingend als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung aufzuführen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit 75 % Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Es gelten die Einladungsregularien zur außerordentlichen Generalversammlung.



- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zunächst an die Gemeinde March. Die Gemeinde March hat das Vermögen zunächst treuhänderisch für die Dauer von 10 (zehn) Jahren zu verwalten und bei einer eventuellen Neu- oder Wiedergründung eines als gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Sport- bzw. Fußballvereins in Holzhausen dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 15.4 Sollte sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer als gemeinnützig anerkannter steuerbegünstigter Sport- bzw. Fußballverein in Holzhausen gründen, ist das Vermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Körperschaften der Gemeinde Holzhausen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Zur Organisation der Verteilung bildet sich ein Gremium aus den Holzhausern Vereinsvertretern der steuerbegünstigten Körperschaften unter Führung des Ortsvorstehers, falls dies nicht möglich ist, des Bürgermeisters.
- 15.5 Im Falle einer Fusion mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Sportverein Sport treibenden Verein, kann das Vermögen bei dessen zwangsweiser Neugründung als Folge der Fusion, als Mitbringsel bzw. Eingabe mit eingebracht werden. (Zustimmung der entsprechenden Behörden vorausgesetzt). Um sicherzustellen, dass eine Fusion nicht aus fiskalischen Gesichtspunkten vorangetrieben wird, ist das Vermögen des Vereins zunächst gem. Punkt 15.3 dieser Satzung zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde March zu übergeben. Nach dem Ablauf des zehnten Jahres einer Fusion ist das Vermögen dann dem fusionierten als gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Verein zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Verein zur Verfügung zu stellen.

16. Streitigkeiten und Schlichtungsversammlung

- 16.1 Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder dem Vorstand und Mitgliedern ist der Anruf ordentlicher Gerichte ausgeschlossen. Ausgenommen sind Straftatbestände.
- 16.2 Bei Streitigkeiten ist durch den Vorsitzenden eine Schlichtungsversammlung einzuberufen. Dies muss auch auf Antrag eines Mitglieds erfolgen. Vorstand und Mitglied benennen jeweils 4 Mitglieder als Schlichter.
- 16.3 Schlichter kann jedes ordentliche volljährige Vereinsmitglied, welches mindestens 10 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft aufweisen kann, werden. Die Schlichtung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten geleitet. Ein Betroffener kann kein Schlichtungsleiter sein. Die Beschlüsse der Schlichtung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit soll zunächst eine Beratung stattfinden sowie ein zweiter Schlichtungstermin angesetzt werden. Falls erneut keine Einigung erzielt wird, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Schlichtungsleiters. Beschlüsse sind unantastbar.

March-Holzhausen, 17. Dezember 2023

In der Generalversammlung am 05. Mai 2023 beschlossen und verabschiedet.



Finanzordnung des SC Holzhausen 1929 e. V.

Präambel

Solide Finanzen sind die Grundlagen eines gesunden Vereinslebens. Insbesondere der SC Holzhausen 1929 e. V. mit Clubheim und Sportanlage ist verpflichtet Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen auch fiskalisch frühzeitig zu planen. Gleichzeitig wird es immer schwieriger sich am Kapitalmarkt Geld für Vereinszwecke zu leihen. Um in Zukunft möglichst ohne Verbindlichkeiten auskommen zu können muss Vorsorge betrieben werden. Zu diesem Zwecke wurde diese Finanzordnung verabschiedet.

1. Die Generalversammlung hat entsprechend der Vereinssatzung Punkt 14.1 diese Finanzordnung am 17.05.2013 beschlossen und in der Neufassung der Satzung am 05.05.2023 bestätigt.
2. Generell stehen in den nächsten Jahren mehrere Aufgaben mit hohem Investitionsvolumen an. Unter anderem:
 - Sanierung und Instandhaltung des Clubheims inkl. Kabinentrakt, Duschräume und Heizungsanlage.
 - Sanierung und Instandhaltung des Rasenplatzes sowie des Bolzplatzes
 - Sanierung des Kunstrasens in ca. 15 Jahren, d. h. ca. 2028.
 - Bei weiterer Zunahme des Sportbetriebs, den Bau eines weiteren Spielfeldes
3. Der Verein verpflichtet sich ab dem Kalenderjahr 2015 jährlich 1/3 der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge, mindestens jedoch einen Betrag von Euro 8.000,-, in „Investitionsrücklagen“ anzulegen. Diese Gelder sind unabhängig von dem sonstigen Vermögen bzw. der laufenden Konten des Vereins anzulegen und auszuweisen.
4. Gelder des Vereines dürfen nur in 100 % sicheren Anlagen angelegt werden. Zins und Zinseszins aus den Investitionsrücklagen steht dem Investitionsrücklagenkonto zu.
5. Auszahlung von Geldern aus den Investitionsrücklagen bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung. Bei unaufschiebbaren Instandhaltungsmaßnahmen wie z. B. nach einem Orkan, Rohrbruch, Vandalismus etc. kann in einer Eilentscheidung die Vorstandschaft über 25 % der Rücklagen verfügen. Voraussetzung ist ein Vorstandsbeschluss mit 75% der Stimmen.
6. Weiteres Vermögen des Vereins ist von den vorstehenden Regelungen des Punkt 5. nicht betroffen.

In der Generalversammlung am 17.05.2013 beschlossen und verabschiedet.